

# Thüringer Radsport- Verband e. V.

## Satzung

- Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 21.02.1990
- Geändert auf dem I. Verbandstag am 22.06.1990
- Geändert auf dem IV. Verbandstag am 16.03.1996
- Geändert auf dem V. Verbandstag am 07.03.1998
- Beschlossen auf dem VII. Verbandstag am 02.03.2002
- Geändert auf dem VIII. Verbandstag am 13.03.2004
- Geändert auf dem X. Verbandstag am 15.03.2008
- Geändert auf dem XI. Verbandstag am 12.03.2011

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Thüringer Radsport- Verband e.V. - im folgenden TRV genannt - ist eine freiwillige Vereinigung von Radsportvereinen/ Radsportabteilungen in Vereinen - im folgenden Verein genannt - des Landes Thüringen sowie von Einzelmitgliedern.
2. Der TRV ist Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer e. V.  
Der TRV ist Mitglied im Landessportbund Thüringen e. V.  
In überfachlicher Hinsicht gelten für den TRV die Satzung und Beschlüsse des Landessportbundes Thüringen e.V.
3. Der TRV hat seinen Sitz in Erfurt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter der Nummer 320 eingetragen.  
Das Geschäftsjahr des TRV ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit

1. Der TRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.  
Der TRV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des TRV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des TRV.  
Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Die gewählten Vertreter seiner Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Der Verbandstag/Verbands-Hauptversammlung ist ermächtigt Personen, die sich im Ehrenamt im TRV in gemeinnützigem Bereichen engagieren, Aufwandsentschädigungen zu gewähren.

### § 3 Ziele und Aufgaben

1. Ziele des TRV sind,
  - als gemeinnütziger Verband mit seiner Tätigkeit dazu beizutragen, Gesundheit, Lebensfreude, Geselligkeit und Kommunikation sowie ein gesundes Leistungsstreben zu fördern.
  - mit seinen Vereinen ein interessantes, vielseitiges Wettkampfsystem und Freizeitprogramm in allen Disziplinen des Radsports zu organisieren.
  - den Kinder- und Jugendsport zu entwickeln und Talente zu finden und zu fördern.
  - dem Breiten- und Gesundheitssport ein umfangreiches Spektrum an Betätigung anzubieten.
  - mit allen daran interessierten und förderungsbereiten Partnern zusammenzuarbeiten, wobei parteipolitische und religiöse Abhängigkeiten ausgeschlossen sind.
  - eine enge Zusammenarbeit mit Verbänden anderer Länder zu schaffen und freundschaftliche internationale Beziehungen zu pflegen.
  - Starts von Landesmannschaften zu Wettbewerben im In- und Ausland zu ermöglichen.
  - Wettkämpfe auf internationaler-, nationaler- und Landesebene zu organisieren und durchzuführen.
2. Aufgaben des TRV sind,
  - die Beaufsichtigung, Pflege und Förderung aller Disziplinen des Radsports sowie die Vertretung ihrer Belange.
  - das ständige Bemühen um eine Verbesserung der materiellen, technischen und finanziellen Bedingungen, um die gleichberechtigte und unentgeltliche Nutzung der Sportanlagen und um eine umfassende sportmedizinische Betreuung.
  - die Aus- und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern, Organisatoren und Führungskräften zu fördern.
  - eine informative Öffentlichkeitsarbeit und enge Zusammenarbeit mit den Medien zu sichern.
  - eine enge Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Einrichtungen zu pflegen, um das Bedingungsgefüge für die breite Entwicklung des Radsports ständig zu erweitern.

### § 4 Finanzierungsgrundsätze

1. Der TRV finanziert sich aus Zuwendungen des Landessportbundes Thüringen und weiterer öffentlicher und privater Geldgeber, aus Einnahmen von Veranstaltungen, durch Werbeeinnahmen, Spenden, Startgeldern, sowie durch Mitgliedsbeiträge und Gebühren.

2. Durch den Verbandstag/Verbands-Hauptversammlung ist eine Finanzordnung zu beschließen.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des TRV kann jeder Radsportverein/Radsportabteilung eines Vereins des Landes Thüringens und jeder Bürger werden, der
  - die vorliegende Satzung anerkennt.
  - die vom TRV beschlossenen Mitgliedsbeiträge entrichtet

Eine weitere Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Vereinen ist deren Mitgliedschaft im Landessportbund Thüringen.

2. Vereine und andere juristische Personen oder Personengemeinschaften, deren Zweckbestimmung nicht die sportliche Betätigung der eigenen Mitglieder ist, die sich jedoch durch ihre Tätigkeit dem TRV verbunden fühlen, können ideelles Mitglied des TRV werden.

Sie sind beitragsfrei, werden jedoch vom TRV nur ideell gefördert.

3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

4. Für besondere Verdienste zum Wohle des Thüringer Radsports kann eine Ehrenmitgliedschaft vergeben werden. Über die Ernennung der Ehrenmitglieder entscheidet der Verbandstag/die Verbands-Hauptversammlung.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie nehmen an den Verbandstagen und an den Verbands-Hauptversammlungen mit Stimmrecht teil.

5. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Austritt, Ausschluss und im Todesfall eines Einzelmitglieds.
- b. durch Auflösungsbeschluss des Vereins oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- c. durch Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Der Austritt eines Vereins aus dem TRV kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 30.09. eines Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Bei Austritt eines Vereins oder von Einzelmitgliedern besteht kein Anspruch auf Vermögensteile des TRV.

Der Ausschluss eines Vereines erfolgt durch das Präsidium des TRV nach Anhörung des zuständigen Radsportbezirkes.

Der Ausschluss ist zulässig:

- bei Handlungen, die sich gegen den TRV, seinen Zweck, seine Ziele und Aufgaben sowie sein Ansehen richten und die Belange des Radsports schädigen,
- bei groben Verstößen gegen die Satzung des TRV und/oder die Satzung des Bundes Deutscher Radfahrer und/oder des Landessportbundes Thüringen und/oder der Ordnungen des TRV,
- bei Verlust der Gemeinnützigkeit

Das Präsidium hat das Recht, Vereine auszuschließen, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung drei Monate nach Ende des Kalenderjahres Beitragsrückstände oder sonstige bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem TRV bestehen.

Antragsberechtigt sind das Präsidium des TRV und der für den Verein zuständige Radsportbezirk. Im Ausschlussverfahren ist dem auszuschließenden Verein, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Alle auf der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem TRV werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

6. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- die vorliegende Satzung, die Sportordnung und die Wettkampfbestimmungen zu befolgen.
- die Interessen des TRV zu vertreten.
- die durch Delegiertenkonferenzen, Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen der Vereine festgelegten Beiträge fristgemäß zu entrichten und die gefassten Beschlüsse zu befolgen.

## § 6 Organe des TRV

Organe des TRV sind:

1. der Verbandstag
2. die Verbands - Hauptversammlung
3. das Präsidium
4. der Hauptausschuss
5. die Radsportbezirke
6. die Fachschaften/Kommissionen

## § 7 Der Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das höchste Organ des TRV.  
Er ist alle 3 Jahre durch das Präsidium einzuberufen.

Ort und Zeitpunkt sind mindestens drei Monate vor dem Termin bekannt zu geben und spätestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

2. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
  - dem Präsidium
  - den weiteren Mitgliedern des Hauptausschusses, soweit diese nicht bereits dem Präsidium angehören
  - den Ehrenmitgliedern
  - dem Landesobmann der Bundesehrengilde
  - den Kassenprüfern
  - den Delegierten der Vereine
  - den Ideellen Mitgliedern

- den Einzelmitgliedern

Kein Stimmrecht besitzen die Ideellen Mitglieder und die Einzelmitglieder

### 3. Aufgaben des Verbandstages sind:

- die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums des TRV, des Schatzmeisters, der Fachwarte und der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Präsidiums,
- die Bestätigung der Arbeitsmaterialien für die nächste Legislaturperiode und des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
- die Wahl des Präsidenten,  
der Vizepräsidenten,  
des Schatzmeisters,  
der Frauen- und Mädelswartin.  
der Kassenprüfer,
- die Bestätigung des von der Verbandsjugend gewählten Jugendwarts und der von den Fachschaften gewählten Fachwarte.
- Die Beschlussfassung zu Beiträgen,
- der Beschluss von Satzungsänderungen und Ordnungen
- die Erörterung eingegangener Anträge und daraus folgender Entscheidungen,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

Für die Wahlen gilt die Wahlordnung des TRV.

### 4. Anträge an den Verbandstag

können die stimmberechtigten Teilnehmer des Verbandstages stellen.

Sie sind schriftlich mit Begründung bis 2 Wochen vor dem Verbandstag an die Geschäftsstelle einzureichen.

Später eingereichte Anträge bedürfen der Bestätigung der Dringlichkeit durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages.

### 5. Stimmverteilung

Die stimmberechtigten Teilnehmer haben je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

Die Stimmen der Vereine richten sich nach folgendem Schlüssel:

Bei Vereinen/Abteilungen bis 25 Mitglieder 1 Stimme, bis 50 Mitglieder 2 Stimmen, bis 75 Mitgliedern 3 Stimmen, bis 100 Mitgliedern 4 Stimmen, bis 125 Mitgliedern 5 Stimmen. Je angefangene 25 Mitglieder jeweils eine weitere Stimme.

### 6. Anzahl der Delegierten:

Vereine/Abteilungen mit bis zu 2 Stimmen sind mit

1 Delegierten teilnahmeberechtigt. Bei mehr als 2 Stimmen ist ein weiterer Delegierter möglich.

## 7. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsmodus

Der Verbandstag ist bei Feststellung der satzungsgemäßen Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Stimmenmehrheit.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.

Mit Zustimmung der Versammlung und des/der Kandidaten kann auch offen abgestimmt werden.

## 8. Außerordentliche Verbandstage sind einzuberufen

- wenn es das Präsidium des TRV für dringend notwendig erachtet.
- wenn es von Vereinen, die mindestens ein Drittel der Mitglieder des TRV vertreten, beantragt wird.

Der Antrag ist schriftlich an das Präsidium zu stellen und zu begründen.

Die Einberufung des außerordentlichen Verbandstages hat dann unverzüglich mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Für seine Durchführung gelten die Regelungen des ordentlichen Verbandstages.

## § 8 Die Verbands-Hauptversammlung

### 1. Die Verbands-Hauptversammlung setzt sich zusammen :

- dem Präsidium,
- den weiteren Mitgliedern des Hauptausschusses, soweit diese nicht bereits dem Präsidium angehören.
- den Ehrenmitgliedern
- dem Landesobmann der Bundesehrengilde
- den Kassenprüfern,
- jeweils einem Vertreter der Vereine
- den Ideellen Mitgliedern
- den Einzelmitgliedern

### 2. Kein Stimmrecht besitzen die Ideellen Mitglieder und die Einzelmitglieder. Die stimmberechtigten Teilnehmer haben je eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

### 3. Die Verbands-Hauptversammlung ist in den Jahren, in denen kein Verbandstag stattfindet, mindestens einmal einzuberufen. Die Modalitäten ihrer Einberufung gleichen denen des Verbandstages. Sie hat mit Ausnahme der Wahlen und von Satzungsänderungen die gleichen Rechte wie der Verbandstag.

## § 9 Das Präsidium

### 1. Dem Präsidium des TRV gehören an:

- der Präsident,
- der Vizepräsident Verbandsleben
- der Vizepräsident Sport
- der Schatzmeister
- der Jugendwart

Weiterhin gehören dem Präsidium mit beratender Stimme an;

- der Ehrenpräsident, die Ehrenpräsidenten
- der leitende hauptamtliche Trainer
- der Leiter der Geschäftsstelle
- der Pressesprecher

2. Das Präsidium, mit Ausnahme des Jugendwartes, des/der Ehrenpräsidenten, des Leiters der Geschäftsstelle, des leitenden hauptamtlichen Trainers und des Pressesprechers, wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Präsidium des TRV während der Wahlperiode kann für den Rest der Amtszeit durch Beschluss des Präsidiums ein Ersatzmitglied berufen werden.

Die Berufung des Ersatzmitgliedes bedarf der Bestätigung der nächsten Verbands-Hauptversammlung.

3. Der Jugendwart wird von der Verbandsjugend gewählt und in das Präsidium berufen.  
Der Leiter der Geschäftsstelle und der leitende hauptamtliche Trainer werden vom Präsidium bestellt.

4. Zum Ehrenpräsidenten können besonders verdienstvolle ehemalige Präsidenten des TRV ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch den Verbandstag.

5. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schatzmeister-  
Jeweils zwei der genannten Personen vertreten gemeinsam den TRV gerichtlich und außergerichtlich.

6. Aufgaben des Präsidiums

- Der Präsident ist Repräsentant des TRV, leitet dessen gesamte Tätigkeit entsprechend der Satzung und den Beschlüssen des Verbandstages/Verbands-Hauptversammlung.
- Die Vizepräsidenten unterstützen diese Tätigkeit insbesondere hinsichtlich ihrer besonderen Aufgabengebiete.
- Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des TRV.
- Der Jugendwart repräsentiert die Verbandjugend
- Der Pressesprecher leitet die Öffentlichkeitsarbeit des TRV
- Das Präsidium führt die Geschäfte des TRV,
- erarbeitet Ordnungen des TRV und bereitet sie für eine Entscheidung durch den Verbandstag vor,
- erarbeitet und beschließt Richtlinien zur Umsetzung der Satzung und Ordnungen
- nimmt Mitglieder auf,
- beruft den Pressesprecher, Lehrwart, Kampfrichter-Obmann sowie ständige und zeitweilige Kommissionen zur Lösung spezifischer Aufgaben, kontrolliert deren Tätigkeit,

- übt die Dienstaufsicht der Angestellten des TRV aus und bestimmt die Struktur und Arbeitsweise der Geschäftsstelle.
- stellt den Leiter der Geschäftsstelle, den leitenden hauptamtlichen Trainer sowie bei Bedarf weitere Personen ein.

## § 10 Der Hauptausschuss

### 1. Dem Hauptausschuss gehören an:

- das Präsidium
- die Fachwarte
- der Pressesprecher
- die Frauen- und Mädelswartin
- die Bezirksvorsitzenden
- der Lehrwart
- der Kampfrichter-Obmann

### 2. Aufgaben des Hauptausschusses sind:

- Leitung des Sportbetriebes. Die Fachwarte leiten den Sportbetrieb ihrer Fachschaft, prüfen Ausschreibungen und leiten sie weiter, stellen Terminkalender auf und überwachen deren Einhaltung.
- Sie vertreten den TRV beim BDR im Sinne ihrer Fachschaft.
- Der Pressesprecher leitet die Öffentlichkeitsarbeit des TRV
- Der Jugendwart repräsentiert die Verbandjugend
- Die Frauen- und Mädelswartin vertritt die Interessen des weiblichen Bereiches
- Die Bezirksvorsitzenden vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Bezirke
- Der Lehrwart organisiert die Aus- und Fortbildung
- Der Kampfrichter-Obmann organisiert das Kampf- und Schiedsrichterwesen

### 3. Die Mitglieder des Hauptausschusses erstatten dem Verbandstag Arbeitsberichte, die in der Regel schriftlich vorzulegen sind.

Der Hauptausschuss ist mindestens alle vier Monate durch den Präsidenten einzuberufen.

## § 11 Die Radsportbezirke

### 1. Der TRV kann sich in Radsportbezirke gliedern.

### 2. Die Radsportbezirke sind die Interessenvertretungen der regional zugeordneten Radsportvereine/Radsportabteilungen des TRV. Sie regeln ihre sportlichen Angelegenheiten auf der Grundlage der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des TRV sowie der Wettkampfbestimmungen der nationalen und internationalen Radsportverbände. Die getroffenen Regelungen/ Entscheidungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch das Präsidium.



3. Die Struktur der Bezirke einschließlich der jeweiligen Vorstände ist entsprechend der regionalen Bedingungen und Interessen unter Beachtung der Satzung, Wahlordnung und Geschäftsordnung des TRV zu beschließen.  
Über die territorialer Zuordnungen der Vereine/Radsportabteilungen entscheidet das Präsidium nach Anhörung der beteiligten Vereine und der Bezirksvorstände.
4. Die Radsportbezirke treten mindestens einmal im Jahr rechtzeitig vor dem Verbandstag oder Verbands-Hauptversammlung zusammen und befinden über ihre Angelegenheiten.  
Die Vorstandsmitglieder, der Vertreter des Präsidiums des TRV und jeder Verein/Radsportabteilung hat eine Stimme.
5. Sie wählen aus ihren Reihen einen Vorstand. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und endet mit der Abstimmung über die Entlastung. Als Vorstände der Radsportbezirke können nur Personen gewählt werden, die Mitglied von Vereinen/Radsportabteilungen des TRV sind.
6. Der gewählte Vorsitzende eines Bezirkes - im weiteren Bezirksvorsitzender genannt - ist Mitglied des Hauptausschusses des TRV.

## § 12 Fachschaften

1. Die Fachschaften sind die Interessenvertretungen der jeweiligen Radsportdisziplinen des TRV. In den Fachschaften sind die Vereine mit ihrer jeweiligen Radsportdisziplin vertreten.  
Jeder Verein hat in seiner Fachschaft eine Stimme.
2. Die Fachschaften regeln ihre sportlichen Angelegenheiten auf der Grundlage der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des TRV, sowie der Wettkampfbestimmungen der nationalen und internationalen Radsportverbände. Die getroffenen Regelungen/Entscheidungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch das Präsidium.
3. Die Fachschaft tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und befindet über ihre Angelegenheiten.
4. Jede Fachschaft wählt ihren Fachwart, der ihre Interessen in den Organen des TRV vertritt.

## § 13 Protokollierung

1. Über die Versammlungen der Organe des TRV sind Protokolle anzufertigen.

Sie sind vom Präsidenten bzw. vom Fachwart oder im Falle der Delegation der Versammlungsleitung vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird, zu unterzeichnen.

## § 14 Die Verbandsjugend

1. Die Kinder und Jugendlichen des TRV sind gleichzeitig Mitglieder der Thüringer Sportjugend (ThSJ). Voraussetzung hierfür ist die Existenz einer Jugendordnung in den Vereinen.
2. Die Bildung und die Arbeit des Verbandsjugendvorstandes des TRV und der Vereine erfolgt auf der Grundlage der Ordnungen der Thüringer Sportjugend und des TRV.  
Der Jugendausschuss des TRV wählt einen Jugendwart.

## § 15 Die Kassenprüfer

1. Die Revision des TRV besteht aus mindestens zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied eines Organs des TRV sein dürfen. Sie werden auf dem Verbandstag für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen. Sie erstatten dem Verbandstag/Verbands-Hauptausschuss einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Präsidiums.

## § 16 Die Geschäftsstelle

1. Das Präsidium des TRV richtet eine Geschäftsstelle ein, welche vom Leiter der Geschäftsstelle geführt wird.  
Die Einstellung weiterer Mitarbeiter ist durch das Präsidium zu beschließen.

## § 17 Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

1. Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben kann sich der TRV an Wirtschaftsunternehmen, gleich welcher Rechtsform, beteiligen bzw. solche gründen. Dies gilt insbesondere für die Organisation sportnaher wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe. Soweit diese Unternehmen einen Aufsichtsrat verfügen, ist in diesen der Präsident des TRV Aufsichtsratsmitglied

## § 18 Auszeichnungen

1. Der TRV kann für besondere Verdienste verbandseigene Auszeichnungen verleihen.

Die Auszeichnungen erfolgen auf der Grundlage der Ehrenordnung des TRV

## § 19 Auflösung

1. Die Auflösung des TRV kann nur auf einem Verbandstag beschlossen werden. Sie erfolgt nur dann, wenn  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.

2. Die Mitglieder haben bei der Auflösung keinen Anspruch auf das vorhandene Vermögen.
2. Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt dem Landessportbund Thüringen zu und ist von diesem unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Radsports einzusetzen.

Erfurt, 12.03.2011